



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Berufsverband Deutscher Psychologinnen
und Psychologen (VPP)
Bundesgeschäftsstelle
Am Kölnischen Park 2
10179 Berlin

Dr. Sabine Troppens
Referentin für Gesundheitspolitik

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

Berlin, im Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 6. Februar 2019 und 21. März 2019 an Frau Staatsministerin Bär, in denen Sie Vorschläge hinsichtlich der Speicherung und des selektiven Zugriffs auf jene Daten in der elektronischen Patientenakte (ePA) unterbreiten, die der psychotherapeutischen Versorgung zuzuordnen sind. Den Schutz dieser sensiblen Daten sehen Sie nicht zuletzt infolge des mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) vorgesehenen mobilen Zugriffs auf ePA als unzureichend an. Frau Staatsministerin Bär hat das für Gesundheitspolitik zuständige Referat im Bundeskanzleramt gebeten, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen.

Auch der Berufsverband der Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten (bvvp) hat sich jüngst für ein differenziertes Berechtigungskonzept ausgesprochen und schlägt vor, dies im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz) aufzunehmen. Mit dem genannten Gesetzentwurf beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit u.a., die Voraussetzungen für zusätzliche Anwendungen der ePA und den Anschluss weiterer Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur zu schaffen. Der Gesetzentwurf befindet sich noch in der Abstimmung.

Das Prinzip des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Verfügungsrechte an Daten ist, neben der Einführung der ePA in dieser Legislaturperiode als freiwillige Anwendung für Versicherte, ein im Koalitionsvertrag verankertes Anliegen der Bundesregierung. Mit dem TSVG wird die Einführung einer ersten Version der ePA als für Versicherte freiwillige Anwendung nach den Maßgaben der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) bis 2021 vorgesehen. Der Zugriff auf die Daten der ePA unterliegt einerseits der Zustimmung der Versicherten gegenüber dem Leistungserbringer und andererseits der Autorisierung bzw. Identifizierung desselben gegenüber der Anwendung. Eine differenzierte Rechtevergabe in der ePA, die eine selektive (Nicht-)Sichtbarkeit von Daten einzelner Leistungserbringer ermöglicht, wird nach Aussage der gematik in Folgestufen der ePA umgesetzt.

Ich gehe folglich davon aus, dass die zweifellos wichtige Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen in der ePA aus Sicht einzelner Leistungserbringer und Patientenvertretungen sowohl in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Digitale Versorgung-Gesetz als auch in die kontinuierliche Arbeit der gematik Eingang finden.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen für die weitere Arbeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Troppens

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH